ERWACHSEN WERDEN MIT BEHINDERUNG

Mein Kind wird 18– und jetzt?

Mit der Volljährigkeit endet die elterliche Sorge.

Was viele nicht wissen: Auch für einen jungen Menschen mit Behinderung können jetzt nicht mehr einfach die Eltern entscheiden. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt Entscheidungen von der volljährigen Person ohne die Zustimmung der Eltern getroffen werden können.

Die Volljährigkeit hat zur Folge, dass sich der junge Mensch nun selbst um seine Angelegenheiten kümmern muss und auch damit mehr Verantwortung trägt.

Viele Fragen sind zu klären:

Braucht mein Kind einen gesetzlichen Betreuer?

Es sollte am besten schon deutlich vor dem 18. Geburtstag geklärt werden, ob der junge Mensch mit Behinderung in rechtlichen oder gesundheitlichen Fragen Unterstützung braucht. Ist jemand **nicht** dazu in der Lage, eigene Entscheidungen zu treffen, und seine Angelegenheiten selbst zu regeln, kann **ein gesetzlicher Betreuer** vom **Betreuungsgericht** bestellt werden.

Dies können die Eltern sein, aber auch andere Personen. Entscheidend ist hierbei der Wille des Volljährigen. Der zu Betreuende hat das Recht einen Betreuer vorzuschlagen. **Eltern** sind allerdings **nicht verpflichtet** bei Bedarf die gesetzliche Betreuung für ihr volljähriges Kind zu übernehmen.

Aufgaben eines gesetzlichen Betreuers können sein:

- **Vertretung** gegenüber **Behörden** und **Ämtern** z.B. Kontakt zum Versorgungs-Sozialamt, Kontakt zur Krankenkasse
- Regelung des **Aufenthaltsbestimmungsrechts** z.B. Wohnangelegenheiten
- Regelung der **Vermögenssorge** z.B. Vermögensverwaltung, Bankangelegenheiten
- Wahrnehmung der **Gesundheitsfürsorge** z.B. Kontakt zu Ärzten, Entscheidungen bzgl. einer Operation
- Unterstützung bei **Arbeitsplatzangelegenheiten,** z.B. Geltendmachung von Rechten gegenüber dem Arbeitgeber

Eine gesetzliche Betreuung muss **beim Betreuungsgericht** angeregt werden. Dies kann auch durch die Eltern geschehen.

Zur Anregung einer Betreuung stellen Betreuungsstellen oder Betreuungsgerichte ein **Formular** zur Verfügung. Ob eine Betreuung und in welchem Umfang notwendig ist, entscheidet das zuständige Betreuungsgericht. **Eine Betreuung kann auch nur für einzelne Bereiche ausgesprochen werden.**

Beratungsstelle im Landkreis Sigmaringen:

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Soziales
Betreuungsbehörde
Leopoldstr.4
72488 Sigmaringen

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage des Landreises Sigmaringen:

www.landkreis-sigmaringen.de

Weitere **Informationen** zum **Thema Betreuung** bekommen sie auch bei:

SKM
Kath. Verein für soziale Dienste im Landkreis Sigmaringen e.V.
Geschäftsstelle
Fidelisstr.6
72488 Sigmaringen
Telefon: 07571 / 50767
eMail: betreuung@skm-sigmaringen.de
Internet: www.skm-sigmaringen.de

Welche existenzsichernden Leistungen können junge Menschen mit Behinderung bekommen?



Wenn ein junger Mensch mit Behinderung seinen Lebensunterhalt **nicht selbst verdienen kann**, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Ist er **erwerbsfähig,** kommen Leistungen nach dem SGB II in Betracht:
 Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Ist er **dauerhaft vollerwerbsunfähig**, kann mit dem 18ten Geburtstag ein
 Antrag auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gestellt werden.
 Die Feststellung der **Erwerbsunfähigkeit** erfolgt über die Rentenversicherung.
 Der Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung entfällt nur dann, wenn ein Elternteil mehr als 100.000 Euro jährlich verdient.

- Besteht kein Anspruch auf Grundsicherung, sind möglicherweise
 Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII zu beantragen.

Zuständige Behörden:

Landratsamt Sigmaringen
Sozialamt
Leopoldstr.4
72488 Sigmaringen

Jobcenter Sigmaringen
In der Au 20
72488 Sigmaringen

Bekomme ich für mein volljähriges Kind mit Behinderung noch Kindergeld?

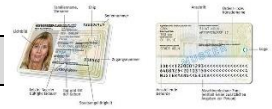
Familienkasse

Die Familienkassen zahlen das Kindergeld für Kinder mit Behinderung über das 18. Lebensjahr hinaus unbegrenzt weiter.

Die Voraussetzung dafür:
Die Behinderung ist vor dem 25.Lebensjahr eingetreten. Und der junge Mensch ist nicht in der Lage, seinen notwendigen Lebensbedarf selbst zu erwirtschaften.
Als Nachweis der Behinderung dient in diesem Falle der Schwerbehindertenausweis.

Folgende **Punkte** gibt es zu beachten bzw. abzuklären:

Personalausweis:



Falls noch nicht geschehen, muss nun mit Eintritt der Volljährigkeit ein Personalausweis mit Lichtbild beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde beantragt werden.

Versicherungen:



Auf Änderungen bei Versicherungen achten, die sich durch die Volljährigkeit des Kindes ergeben. Manche Versicherungen enden, weil das Kind volljährig und/oder einen zusätzliche Unterstützungsbedarf hat.

Wichtig:

Versichertenschein der Haftpflichtversicherung oder dem Auslandskrankenschutz kontrollieren, ob die Familienversicherung auch für volljährige Kinder mit Behinderung gilt.

Die Familienversicherung bei der Krankenkasse bleibt in der Regel auch bei Volljährigkeit bestehen, bis zur Aufnahme einer Beschäftigung bzw. bis zum Eintritt in die Werkstatt für Menschen mit Behinderung.



Ärztliche Behandlung:

Mit Eintritt der Volljährigkeit erlischt das Behandlungsrecht des Kinderarztes und der Kinderklinik. Konkret bedeutet dies, dass sie für die Behandlung ihres erwachsenen Kindes einen Allgemeinmediziner suchen müssen.

Deshalb frühzeitig mit den behandelnden Fachärzten und Kliniken besprechen, wer die Behandlung bei Volljährigkeit fortführt. In einzelnen Kinderkliniken werden auch Ausnahmen bis zum 21 ten Lebensjahr gemacht.

Girokonto:



Falls der junge Erwachsene noch kein Girokonto hat, empfiehlt es sich vor dem 18 Geburtstag eines einzurichten.

Die Einrichtung eines Kontos ist nach dem 18. Geburtstag nur mit Bestellungsurkunde zum Betreuer möglich oder der junge Erwachsene muss in der Lage sein, das Konto selbst zu eröffnen.

Schwerbehindertenausweis:



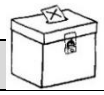
Falls noch nicht geschehen, sollte rechtzeitig, d.h.ca. ein ½ Jahr vor dem 18. Geburtstag, ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden.

Der Schwerbehindertenausweis ist notwendig für **die Aufnahme in eine WfbM** (Werkstatt für behinderte Menschen) und zur Beantragung von **Grundsicherung bei Erwerbsminderung.**

Ebenso wird er zur Vorlage bei der **Familienkasse** benötigt, damit das Kindergeld weiterhin ohne Alterseinschränkung bezahlt wird.

Auch bei der **Platzierung** von jungen Menschen mit Behinderung auf dem **ersten Arbeitsmarkt** spielt der Schwerbehindertenausweis eine entscheidende Rolle, da damit eine Beantragung von Fördergelder über das Jobcenter möglich ist. Auch kann auf Grundlage des Schwerbehindertenausweises **der Integrationsfachdienst** bei der Arbeitsplatzsuche aktiv mitwirken.

Wahlrecht



Mit 18 Jahren ist man grundsätzlich laut Gesetz wahlberechtigt. Dieses Recht gilt selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderung.

Behindertentestament



Unbedingt empfehlenswert ist es, ein Behindertentestament zu errichten, um den Erben mit Behinderung, aber auch die Miterben zu schützen, vor allem wenn Wohneigentum und / oder Grundstücke vorhanden sind.

Auskünfte dazu erteilen Rechtsanwälte oder Notare, die sich auf das Behindertenerbrecht spezialisiert haben.

Weitere **Informationen** finden Sie zu den einzelnen Themen im **Internet:**

www.bvkm.de

www.lebenshilfe.de

www.kindergeld.org

Die vorigen Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt.
Es besteht keine Garantie auf Vollständigkeit.
Eine Haftung für fehlerhafte und unrichtige Informationen ist ausgeschlossen.

Stand: September 2026

Liebe Eltern ,liebe Erziehungsberechtigte,

sollten Sie zu den einzelnen Themen eine ausführliche Beratung wünschen oder Unterstützung bei der Antragstellung benötigen, können Sie selbstverständlich jederzeit einen Termin vereinbaren.

Sie erreichen mich unter folgender Telefonnummer:
07571/ 6852177
oder
E-Mail:ssa-fs.sigmaringen@haus-nazareth-sig.de

Alle Farben der Jugendhilfe
Haus Nazareth

Mit freundlichen Grüßen

Isolde Wagner
Schulsozialarbeiterin